

Rechnungslegung der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft

Gemäß § 42 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) veröffentliche ich hiermit die nachstehenden Rechnungen, die mir die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 2000 vorgelegt haben.

Die Zahlungen an die Fraktionen beruhen auf dem jeweiligen Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 2000/2001, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8).

Im Haushaltsjahr 2000 betragen für die Fraktionsgeschäftsführer die Vergütungen sowie Versorgungsleistungen 722.383,23 DM. Sie sind in den Rechnungslegungen der Fraktionen nicht enthalten.

Christian Weber
Präsident

E: 8.3.01



CDU-FRAKTION DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

Geschäftsführer

CDU-FRAKTION • AM WALL 135 • 28195 BREMEN

An den
Direktor der
Bremischen Bürgerschaft
Herrn Rainer Oellerich
Postfach 106909

28069 Bremen

28195 BREMEN

Am Wall 135

Telefon 0421 - 30 89 4-0

Durchwahl 23

Telefax 0421 - 30 89 444

07.03.2001

el. 8.3.01
1.) Herr Kasch

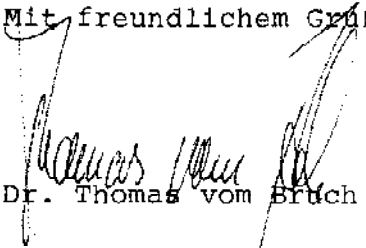
2.) Frau Strauß

Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2000

Sehr geehrter Herr Oellerich,

als Anlage erhalten Sie die Rechnungslegung
der CDU-Fraktion für das Haushaltsjahr 2000.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Thomas vom Bruch

**Rechnungslegung
über
die Einnahmen und Ausgaben
der Fraktion für die Zeit vom 01.01.2000 - 31.12.2000
gem. § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

1. Einnahmen:

a)	Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	DM	3.041.924,00
b)	Sonstige Einnahmen		<u>14.352,52</u>
		DM	<u>3.056.276,52</u>

2. Ausgaben:

a)	Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	386.184,00
b)	Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.227.054,44
c)	Ausgaben für Veranstaltungen	28.366,58
d)	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	28.334,46
e)	Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	1.512,00
f)	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	89.582,56
g)	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	880.884,51
h)	Ausgaben für Investitionen	76.744,05
i)	Sonstige Ausgaben	337.613,92
	- davon Zuführungen zu den Rücklagen DM 337.613,92	
		<u>DM 3.056.276,52</u>

3. Vermögensübersicht:

a)	Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	76.744,05
b)	Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2000	110.225,00
c)	Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.2000/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	523.339,61
d)	Forderungen per 31.12.2000	0,00
e)	Verbindlichkeiten per 31.12.2000	0,00

4. Erläuterungen:

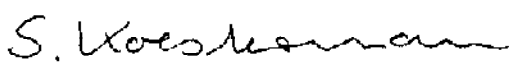
zu 2i)

und 3c) Die Rücklagen bestehen in Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum überstiegen die Einnahmen die Ausgaben, so dass eine Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von DM 337.613,92 vorgenommen wurde.

zu 2h) Hierunter sind die im Jahr 2000 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen.

Bremen, den 12. Februar 2001


Jens Eckhoff
(Fraktionsvorsitzender)


Sigrid Koestermann
(Schatzmeisterin)

Prüfungsvermerk

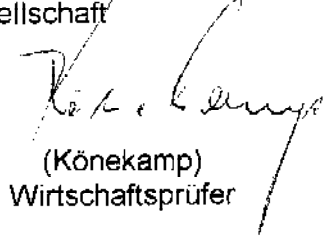
„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2000 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1994 (BremGBL. 1994 S. 195 ff) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung.“

Bremen, den 2. Februar 2001



Brandstätter und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Brandstätter)
Wirtschaftsprüfer


(Könekamp)
Wirtschaftsprüfer

Fraktion der SPD
in der Bremischen Bürgerschaft
Rechnungslegung
über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

	DM
1. Einnahmen	
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	3.331.334,00
b) sonstige Einnahmen	115.920,60
	3.447.254,60
	DM
2. Ausgaben	
a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	248.911,09
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.569.188,90
c) Ausgaben für Veranstaltungen	47.320,06
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	93.148,45
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	15.984,11
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	167.064,84
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	535.330,14
h) Ausgaben für Investitionen	564.765,44
i) sonstige Ausgaben	10.011,27
j) Zuführung zu den Rücklagen	195.530,30
	3.447.254,60

3. Vermögensübersicht

a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	564.765,44
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 2000	536.764,00
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	1.374.282,52
d) Forderungen per 31. Dezember 2000	300,00
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2000	26.899,54

4. Erläuterungen

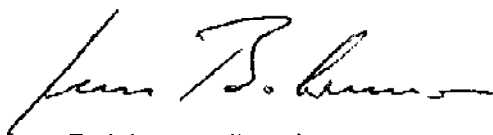
Zu 1 b): darin enthalten:

Erstattung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für 1998
Verkauf eines Dienstfahrzeugs

Zu 2 h): Investitionen für die Erweiterung der EDV

Zu 3 c): Die Rücklagen wurden gemäß § 40 Abs. 5 BremAbgG gebildet. Sie ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug von Verbindlichkeiten.

Bremen, 6. April 2001



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsgeschäftsführerin

Die Fraktionsgeschäftsführerin der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Bremen, erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2000 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk

" Die vorstehende Rechnungslegung entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Absätze 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1994 (BremGBl. 1994, Seite 195 ff.) unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft vom 13. Juni 1996, 15. Juli 1996, 17. Juli 1996 und 1. April 1999 sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1996 (Drucksache 14/407) zur Rechnungslegung."

Oldenburg, 6. April 2001

Treuhand Oldenburg und Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Wirtschaftsprüfer


Wirtschaftsprüfer

E. 4. Mai 2001
Frau Steudt
24.01



IN DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

Herrn
Christian Weber
- Präsident der Bremischen Bürgerschaft -
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

Anni Nottebaum
Geschäftsführerin
Schlachte 19/20
28195 Bremen
(Eingang Ansgaritränkeforde)
Tel.: 0421/30 11 - 0
Fax: 0421/30 11 - 250
Durchwahl - 260
E-mail: Anni.Nottebaum@brainlift.de

Bremen, 02. Mai 2001

**Rechnungslegung der Fraktion
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Haushaltsjahr 2000**

Sehr geehrter Herr Weber,

als Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung unserer unterschriebenen Rechnungslegung für den Zeitraum 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000.

Mit freundlichen Grüßen

Anni Nottebaum

- Fraktionsgeschäftsführerin -

**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben
der Fraktion für die Zeit vom 1.1.2000 - 31.12.2000
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

1. Einnahmen

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	DM	1.774.852,03
-davon DM 32.582,03 für Wechsel Fraktionsgeschäftsführer		
b) Auflösung von Rücklagen	DM	0,00
c) Sonstige Einnahmen	DM	110.006,35
		<hr/>
	DM	1.884.858,38
		<hr/> <hr/>

2. Ausgaben

a) Vergütung an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	DM	28.872,00
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	DM	1.160.766,15
c) Ausgaben für Veranstaltungen	DM	25.083,67
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	DM	1.928,62
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes/der Länder sowie Organen der Gemeinden	DM	0,00
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	DM	34.095,76
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	DM	434.127,34
h) Ausgaben für Investitionen	DM	37.010,77
i) Sonstige Ausgaben		
-davon Zuführung zu den Rücklagen	DM 37.103,36	DM 162.974,07
		<hr/>
	DM	1.884.858,38
		<hr/> <hr/>

3. Vermögensübersicht

a) Vermögen (Sachwerte) per 31.12.2000	DM	275.026,16
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2000	DM	134.128,49
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.2000 / Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	DM	398.833,63
d) Forderungen per 31.12.2000	DM	15.848,24
e) Verbindlichkeiten per 31.12.2000	DM	37.766,67

4. Erläuterungen

zu 1.a) Mittel für die Fraktion lt. Haushaltsplan 2000 der FHB Kapitel 0010, Haushaltstelle 684 52-8 011.

zu 1.e) Einschließlich DM 29.481,60 Einnahmen aus Untervermietungen.

zu 2.b) Ohne Fraktionsgeschäftsführer.

zu 2.i) Die Ausgaben betreffen in der Hauptsache Zahlungen für das inzwischen beendete Mietverhältnis für das ehemalige Fraktionsbüro Bremen, Rembertistraße 93, und die Zuführung zu den Rücklagen, wobei sich die Höhe der Zuführung zu den Rücklagen als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ergibt.

zu 3.a) Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

01.01.2000	DM	244.415,45
Zugänge	DM	<u>37.010,77</u>
	DM	281.426,22
Abgänge	DM	<u>6.400,06</u>
31.12.2000	DM	<u><u>275.026,16</u></u>

zu 3.b) Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung:

01.01.2000	DM	143.252,81
Zugänge	DM	<u>37.010,77</u>
	DM	180.263,58
Abschreibungen	DM	<u>45.554,09</u>
	DM	134.709,49
Abgänge(Restbw.)	DM	<u>581,00</u>
31.12.2000	DM	<u><u>134.128,49</u></u>

Für die in der ersten Jahreshälfte 2000 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde der volle Jahresbetrag der Abschreibung, für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften Wirtschaftsgüter wurde der halbe Jahresbetrag der Abschreibung angesetzt.

zu 3.c) Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

01.01.2000	DM 361.730,27
Zuführung zu den Rücklagen	DM <u>37.103,36</u>
31.12.2000	DM <u>398.833,63</u>

Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eigenständiger Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Bremen, 30. April 2001


Karoline Linnert
(Fraktionsvorsitzende)

Der Fraktionsvorstand der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2000 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2000 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk

Die vorstehende Rechnungslegung entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1997 unter Berücksichtigung der ergänzenden Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft.

Bremen, den 30. April 2001

ATU Allgemeine Treuhand Union GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Schulze)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2000

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungsleistungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verfahren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Nr. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftierungen. Weitere Auftierungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlungangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.